



Zürich, 04.12.2025

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

**Geschäftsstelle**  
Friedackerstrasse 8  
8050 Zürich  
Tel. 044 317 90 00  
info@blind.ch; www.blind.ch



**PER MAIL**

Gesundheits-, Sozial-  
und Integrationsdirektion  
Herr Regierungsrat Pierre Alain Schnegg  
Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

Per E-Mail an:

[politische.geschaefte.gsi@be.ch](mailto:politische.geschaefte.gsi@be.ch)

Dateiformat: gleichlautend als PDF und Word

**Einladung zur Konsultation betreffend Änderung der Verordnung  
über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)**

**Stellungnahme des Schweizerischen Blindenbundes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Mail vom 21.10.2025 haben Sie auch den Schweizerischen Blindenbund zur Stellungnahme zum rubrizierten Thema eingeladen. Dafür danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Blindenbund (SBb) ist eine Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen mit rund 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Er gewährleistet in 7 Beratungsstellen die professionelle Durchführung von Massnahmen, die eine weitgehende Selbständigkeit blinder und sehbehinderter Menschen in materiel-ler, beruflicher, gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht ermöglichen und unterstützen sollen.

Am 01.01.2024 traten das neue Gesetz sowie die neue Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG und BLV) in Kraft. Seither läuft die vier-jährige Einführungszeit (Art. 67 Abs. 1 BLG). Bei der Anwendung der neuen Rechts-grundlagen hat sich in der Praxis gezeigt, dass in einigen Bereichen Justierungsbe-darf besteht.

Grundsätzlich werden ja kantonale Leistungen subsidiär ausgerichtet. Bevor der Kanton Leistungen zuspricht, müssen vorgelagerte Systeme beansprucht werden (beispielsweise EL, Assistenzbeitrag der IV, etc.).

Die Änderung des Kantons sieht nun vor, dass auf vorgelagerte Leistungen verzichtet werden kann, sofern es zweckmässig ist.

Das Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenwesen behandelt unter anderem schwerpunktmässig die Zugänglichkeit des Assistenzbeitrags der IV für blinde und sehbehinderte Menschen.

Aus diesem Grund schlägt der Schweizerische Blindenbund vor, die Bestimmungen betreffend der Subsidiarität so zu ergänzen, dass nicht nur der vollständige Verzicht möglich ist, sondern auch auf eine teilweise Ausschöpfung von Dritteleistungen verzichtet werden kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn blinde und sehbehinderte Personen einen Assistenzbeitrag der IV zugesprochen erhalten haben, aber auch von Angehörigen betreut werden - und dadurch die zugesprochenen Assistenzstunden aus rechtlichen Gründen nicht vollständig ausgeschöpft werden können.

### **Bemerkungen im Detail:**

Unterstützt wird, dass die Abschwächung der Subsidiaritätsprüfung unabhängig von der Wohnform erfolgt. Im Vortrag zur BLV wird hervorgehoben, dass es einerseits Menschen mit Behinderungen (MmB) betrifft, die vor allem durch Angehörige gepflegt und betreut werden. Andererseits soll die Lebensqualität von in Institutionen wohnenden MmB durch einen Wechsel nicht verschlechtert werden. Es wird als wichtig erachtet, dass die Zweckmässigkeit auch in anderen Fällen und nicht nur in den zwei erwähnten Konstellationen geprüft wird. Namentlich sind dies MmB, die mit Angehörigen zusammenleben und einen Assistenzbeitrag der IV erhalten. Aufgrund einfacher, punktueller, aber täglichen Unterstützungsmassnahmen der Angehörigen können die zugesprochenen Assistenzstunden der IV aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschöpft werden.

Abschliessend ist hinzuweisen, dass stets von den tatsächlich gelebten Lebensumständen des MmB auszugehen ist.

Wichtig hierbei ist, dass nicht nur auf die Geltendmachung von Leistungen Dritter unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit verzichtet werden kann, sondern auch auf deren Ausschöpfung. Dies aus denselben Gründen, wie bereits im Vortrag zur BLV erwähnt.

Besonders bei den Krankheitskosten der Ergänzungsleistungen kann dank der vorgeschlagenen Änderung des zweiten Satzes auf die Ausschöpfung sachlich kongruenter Leistungen verzichtet werden. Dies deshalb, weil es keinen Sinn macht zu verlangen, dass vorgängig EL-Krankheitskosten ausgeschöpft werden, welche wie die Leistungen nach dem BLG ebenfalls vollständig vom Kanton Bern finanziert werden.

Daher schlägt der Schweizerische Blindenbund in Artikel 52a Abs. 1 folgende Anpassung vor:

**Art. 52a Abs. 1:**

Erweist sich für Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Wohn-, Pflege- und Betreuungssituation eine Geltendmachung oder Ausschöpfung von Leistungen Dritter als nicht zweckmässig, so kann darauf verzichtet werden. Auf die Geltendmachung oder Ausschöpfung von Vergütung von Krankheitskosten der Ergänzungsleistungen kann zudem ohne Vorliegen von bestimmten Gründen verzichtet werden.

Der Schweizerische Blindenbund dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet Sie, die für blinde und sehbehinderte Menschen sehr wichtigen Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
**Schweizerischer Blindenbund**

**Dominik Gertschen**  
Präsident



**Roland Gossweiler**  
Delegierter des Vorstandes für Sozialpolitik und Interessenvertretung

